



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

INTERNATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE (IKI)



IKI Länderspezifisches Auswahlverfahren 2019 Sozialistische Republik Vietnam

**Information zur Förderung von Programmen im Rahmen der
Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit der
Sozialistischen Republik Vietnam**

20. Dezember 2019

Inhalt

1. Zielsetzungen der IKI	1
2. Hintergrund zum länderspezifischen Auswahlverfahren mit Vietnam	2
3. Förderschwerpunkte	3
4. Anforderungen an Programme	8
5. Politische Partner	10
6. Anforderungen an Durchführungsorganisationen	10
7. Art, Umfang und Dauer der Förderung	11
8. Zuwendungsbestimmungen	13
9. Auswahlprozess	14
Anhang I: IKI-Auswahlkriterien	15
Anhang II: Kooperationsvereinbarung	16

Information zur Förderung von Programmen im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative mit der Sozialistischen Republik Vietnam

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) finanziert Klima- und Biodiversitätsprogramme in ODA-fähigen Staaten¹. Sie unterstützt Programme zu Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation und Investitionen sowie zur Implementierung von Politiken und Strategien. Das Auswahlverfahren ist zweistufig: (1): Einreichung einer Programmskizze, (2): nach Aufforderung Einreichung des vollständigen Programmvorschlags.

1. Zielsetzungen der IKI

Zentrale Ziele der IKI sind der Klimaschutz und der Erhalt der Biodiversität im Rahmen der jeweiligen internationalen Abkommen. Die Partnerländer werden über die IKI vor allem dabei unterstützt, die im Pariser Abkommen verankerten, national festgelegten Klimaschutzbeiträge (*Nationally Determined Contributions* (NDCs)) umzusetzen und fortzuentwickeln. In den NDCs legen die Vertragsstaaten des Pariser Abkommens ihre Klimaschutz- und Anpassungsziele bis 2030 fest.

Im Bereich Biodiversität unterstützt die IKI die Partnerländer in ihren Bemühungen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity* (CBD)), um dem weltweit dramatischen Verlust unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu begegnen. Die IKI-Fördermaßnahmen sollen dabei zur konkreten Umsetzung der Aichi-Ziele des Strategischen Plans 2011-2020 der CBD bzw. der Ziele des zukünftigen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 beitragen. Aktivitäten leiten sich insbesondere aus den CBD Richtlinien und den nationalen Strategien und Aktionsplänen zur biologischen Vielfalt (*National Biodiversity Strategies and Action Plans* (NBSAPs)) ab.

Die im Jahr 2015 verabschiedete 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals* (SDGs)) bildet über die Klimarahmenkonvention (*United Nations Framework Convention on Climate Change* (UNFCCC)) und die CBD hinaus den Rahmen für Klima- und Biodiversitätsschutz weltweit.

¹ ODA ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA-anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die als Entwicklungsländer in der DAC-Länderliste aufgeführt sind. Die Länderliste wird alle drei Jahre vom DAC überarbeitet.

2. Hintergrund zum länderspezifischen Auswahlverfahren mit Vietnam

Vietnam ist eines der Partnerländer des BMU, das am stärksten vom Klimawandel betroffen ist. Extreme Klimaereignisse sind häufiger und intensiver geworden und die Durchschnittstemperatur Vietnams ist um etwa 0,5 Grad Celsius gestiegen. Der Anstieg des Meeresspiegels bedroht die Küste auf einer Länge von 2.000 Meilen. Im Bereich der großen Flussdeltas, insbesondere des Mekong und des Roten Flusses, gefährdet eindringendes Salzwasser die Bodenfruchtbarkeit. Gleichzeitig nimmt die Emission von Treibhausgasen (THGs) in Vietnam rapide zu und es besteht ein erhebliches Minderungspotenzial. Neben dem Energiesektor ist der Agrarsektor eine wichtige Quelle für THGs, während der Landnutzungssektor aufgrund der steigenden Waldfläche netto negative Emissionen aufweist. Daher konzentriert sich der strategische Ansatz der vietnamesischen NDC im Bereich Minderung auf Aktivitäten in Sektoren wie Energie, Verkehr, Landwirtschaft, Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (*Land Use, Land-Use Change and Forestry - LULUCF*), Industrie und Abfallwirtschaft.

Im Bereich Anpassung versucht Vietnam, den Katastrophenschutz zu verbessern und seine Resilienz gegen den Anstieg des Meeresspiegels zu stärken. Darüber hinaus fördert Vietnam auch Maßnahmen und Synergien an der Schnittstelle Anpassung und Minderung. Naturbasierte Lösungen (*Nature-based Solutions - NbS*) und ökosystembasierte Anpassungen (*Ecosystem-based Adaptation - EbA*) haben hierbei oberste Priorität und sollen auch in die geplante Aktualisierung der NDC aufgenommen werden, welche der UNFCCC bis 2020 vorgelegt werden soll.

Deutschland und Vietnam arbeiten seit vielen Jahren in einer Reihe von klima- und biodiversitätspolitischen Bereichen zusammen. Beide Länder beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken und den bilateralen Dialog zu intensivieren. Ein starker Fokus soll dabei auf der Umsetzung der NDCs liegen, die im Mittelpunkt des Pariser Klimaschutzabkommens und der UNFCCC stehen sowie auf der nationalen Umsetzung der Aichi-Biodiversitätsziele des CBD-Strategieplans 2011 – 2020 und der jeweiligen NBSAPs, als auch die SDGs unterstützen. Im Rahmen des Länderengagements der NDC-Partnerschaft (*NDC Partnership – NDC-P*) hat Vietnam seine Bedarfe ermittelt und seinen NDC-Partnerschaftsplan fertiggestellt, der als Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der NDC-Umsetzung dienen soll. Derzeit wird der NDC-Partnerschaftsplan umgesetzt.

Eine Übersicht über die IKI-Projekte, darunter regionale und globale Projekte mit Aktivitäten in Vietnam, ist online unter <https://www.international-climate-initiative.com/de/projekte/> abrufbar (Suche nach Vietnam auf der Weltkarte).

Die vietnamesische Regierung aktualisiert derzeit ihre nationalen Planungsprozesse. Dies ermöglicht der Regierung und der Nationalversammlung die systematische Integration von Klima-, Green Growth- und gegebenenfalls Biodiversitätsaspekten in Planungsprozesse, insbesondere auf Sektor- und

Provinzebene. Dies dient der Sicherstellung einer konsistenten Umsetzung des Pariser Abkommens und der CBD.

Vietnam legte 2017 ein neues Planungsgesetz vor, das 2019 in Kraft trat. Zur Gewährleistung der Politikkohärenz müssen die Prozesse im Zusammenhang mit NDC, SDGs, Green Growth und Biodiversität in den nationalen Planungsprozess integriert werden. Erste Schritte wurden bereits unternommen: Die Green Growth-Aktionspläne auf Sektor- und insbesondere auf Provinzebene bilden die Grundlage für die systematische Integration von Green Growth- und Klimawandelaspekten im Planungsprozess. Es wurde ein breites Spektrum von Grenzvermeidungskostenkurven für die Provinzen berechnet und eine erste grobe Pipeline möglicher Green Growth- und Klimawandelprojekte identifiziert. Der Nationale Aktionsplan für die Umsetzung der Vietnamesischen Grünen Wachstumsstrategie (*Vietnam Green Growth Strategy - VGGS*), abgestimmt auf die vietnamesische Strategie zur Umsetzung der SDGs und Vietnams NDC, bietet eine allgemeine politische Orientierung. Es ist vorgesehen, dass die Programmlaufzeit in die Phase der Vorbereitung und die Anfangsjahre der zweiten Phase der VGGS 2021-2030 fällt. Zur Integration von Green Growth- und Klimawandelaspekten in subnationale Pläne wird es, um eine angemessene Umsetzung zu gewährleisten, als vorteilhaft erachtet, dabei besonders lokale Verflechtungen und Auswirkungen zu analysieren, zu diskutieren und anzugehen. Dazu gehören z.B. potenzielle Vorteile von Klimawandel- und Green Growth-Maßnahmen, positive Nebeneffekte für Wirtschaftsaktivität, lokale Wertschöpfungsketten und Unternehmen, Kompetenzentwicklung und Arbeitsplätze, räumliche (Mit-)Nutzung, Umweltauswirkungen (z.B. auf Wasser, Boden, Luftverschmutzung oder deren Linderung), potenzielle Erhöhung der klimatischen und ökologischen Resilienz, Treiber für die Urbanisierung etc.

3. Förderschwerpunkte

Im Rahmen des länderspezifischen Auswahlverfahrens für Vietnam werden zwei Programme gefördert, jeweils eines pro Förderschwerpunkt. Das Gesamtfördervolumen des BMU beträgt 30 Millionen EUR. Geplant ist die Umsetzung von zwei Programmen mit einem Fördervolumen von je 12 Millionen EUR bis 15 Millionen EUR.

Die Förderschwerpunkte im Einzelnen:

- 1) Unterstützung bei der Umsetzung von Vietnams NDC-Zielen zur Anpassung an den Klimawandel im Bereich NbS und EbA in einem der relevanten Sektoren und mit Schwerpunkt auf der Stärkung des Rechtssystems und der Beteiligung des Privatsektors;
- 2) Unterstützung bei der Umsetzung von Green Growth-Policies, der Verlagerung von Finanzströmen und der Transformation des Energiesektors in Vietnam.

3.1 Unterstützung bei der Umsetzung von Vietnams NDC-Zielen zur Anpassung an den Klimawandel im Bereich naturbasierte Lösungen und ökosystembasierte Anpassungen in einem relevanten Sektor und mit Schwerpunkt auf der Stärkung des Rechtssystems und der Beteiligung des Privatsektors

Durch dieses Programm soll die Kapazität Vietnams zur Umsetzung und Weiterentwicklung seiner nationalen und internationalen Ziele im Bereich Biodiversität und Klimaanpassung gestärkt werden. Dies sollte unter besonderer Berücksichtigung NbS und EbA in einem der relevanten Sektoren erfolgen, bei gleichzeitiger Förderung positiver Nebenwirkungen im sozialen und wirtschaftlichen sowie im Minderungsbereich. Aufbauend auf einem reichen Erfahrungsschatz, der zum Teil durch IKI-Projekte gewonnen wurde, umfasst dies die Unterstützung und Einbeziehung nationaler Strategien (NDC, NBSAP und nationaler Anpassungsplan (*National Adaptation Plan - NAP*)) in einem integrierten Ansatz, einschließlich des Rechtsrahmens, wirtschaftlicher Anreizsysteme, der Bewertung von Ökosystemdienstleistungen, der Bewusstseinsbildung und der Durchführung von Umsetzungsaktivitäten. Das Programm sollte sich mit den Zusammenhängen zwischen Klimaschutzmaßnahmen und dem Schutz der biologischen Vielfalt befassen und wirksame Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des NBSAP und der NDC Vietnams vorschlagen.

Ein Programm sollte mehrere oder alle Themen der folgenden beiden Module umfassen:

Modul 1: Unterstützung für die Umsetzung des NBSAP zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch die Bearbeitung von Herausforderungen in Markt, Politik und Regierungsführung, die zur Degradierung von Ökosystemen führen

- Unterstützung bei der Überarbeitung nationaler Politiken und Gesetze im Einklang mit dem zentralen vietnamesischen Masterplanungsgesetz einschließlich der NBSAP, des Biodiversitätsgesetzes, der nationalen Planung zum Schutz der biologischen Vielfalt bis 2050 im Kontext des Klimawandels und der Leitlinien für den Schutz der biologischen Vielfalt in der Provinzplanung bis 2030 im Kontext des Klimawandels sowie Mainstreaming von Biodiversität in der nachhaltigen Landnutzungsplanung.
- Entwicklung integrierter Ansätze, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (*Public Private Partnerships*) zur Förderung von naturbasierten Lösungsansätzen und Vernetzung sektoraler Lösungen, für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum mit Schwerpunkt auf dem Erhalt von Ökosystemdienstleistungen und biologischer Vielfalt.
- Umsetzung von Biodiversitäts- und EbA-Projekten vor Ort. Dies umfasst z.B. die Inwertsetzung von Biodiversität, die Einrichtung von Schutzgebieten (nach den neuen CBD-Richtlinien) zum Schutz von Habitaten, die anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels sind (wie z.B. Feuchtgebiete),

oder auch die Pilotierung skalierbarer Agroforstsysteme sowie Finanzinstrumente und Safeguards für den Erhalt der biologischen Vielfalt im Kontext des Klimawandels.

- Wissenschaftliche Unterstützung für Biodiversitäts-Monitoring, Berichterstattung an die CBD und Unterstützung der Forschung für den sechsten Sachstandsbericht (AR6, Veröffentlichung für 2023 geplant) des Weltklimarats (*Intergovernmental Panel on Climate Change* - IPCC). Diese sollten die Auswirkungen des Klimawandels auf die Biodiversität und die landwirtschaftliche Produktion beinhalten.

Modul 2: Unterstützung bei der Umsetzung des Nationalen Anpassungsplans zur Erreichung der NDC-Anpassungsziele

- Unterstützung bei der Integration des Themas Anpassung an den Klimawandel in die lang- und mittelfristige Planung und Investitionen. Dazu gehören die Aktualisierung der Klimawandel- und Meeresspiegel-Szenarien für Vietnam sowie das Mainstreaming der Anpassung an den Klimawandel insbesondere im Bereich Landnutzungsplanung und/oder Wasserbewirtschaftung.
- Aufbau einer kohärenten NDC-NAP-Pipeline von bankfähigen Projekten mit dem Ziel, die Umsetzung von Vietnams NAP, NDC und den Plan zur Umsetzung des Pariser Abkommens (*Plan for Implementation of the Paris Agreement* - PIPA) zu unterstützen. Dies umfasst auch Machbarkeitsvorstudien zur Förderung öffentlich-privater Partnerschaften und großangelegter Investitionen des privaten Sektors, z.B. große Anpassungsinfrastrukturen, klimaresiliente Unterkünfte und Mangrovenwälder.
- Entwicklung innovativer Finanzinstrumente und Anreize zur Mobilisierung öffentlicher Finanzmittel und privater Investitionen für die Umsetzung von EbA- und weiteren Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dies kann regionale und interregionale EbA-Projekte in den am stärksten gefährdeten Regionen wie dem Mekong-Delta, dem zentralen Hochland sowie den Küsten- und nördlichen Berggebieten beinhalten.
- Umsetzung von EbA-Projekten vor Ort. Dazu gehören z.B. die Inwertsetzung von Biodiversität, die Skalierung von Agroforstsystemen, die Analyse des Minderungspotenzials durch EbA sowie Finanzinstrumente und Safeguards zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Rahmen des Klimawandels.

3.2 Unterstützung bei der Umsetzung von Green Growth-Policies, der Umlenkung von Finanzströmen und der Transformation des Energiesektors in Vietnam

Dieses Programm sollte auf bestehenden Instrumenten und laufenden Prozessen der Regierung Vietnams im Bereich Green Growth aufbauen, einschließlich Green Finance und der Energiewende. Von dem Programm wird erwartet, dass es beide nachfolgend beschriebenen Module einbezieht und alle oder einen Teil der dargestellten Maßnahmen umfasst. Minderungsmaßnahmen sollten auf den Energiesektor und das Ziel Nr. 7 "Bezahlbare und saubere Energie" (SDG7) der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein. Insgesamt sollte das Programm das Ambitionsniveau zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der NDC Vietnams steigern. Es muss eng mit der NDC-Partnerschaft sowie den NDC-Unterstützungsprogrammen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Japan International Cooperation Agency (JICA), dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und der Weltbank zusammenarbeiten und auf anderen IKI-Projekten und weiteren Projekten der internationalen Zusammenarbeit aufbauen. Weiterhin wird das Programm eng mit der South East Asia Energy Transition Partnership (ETP) arbeiten, einer gemeinsamen Initiative internationaler staatlicher, philanthropischer Geber und Partnerländer in Südostasien, die den Energiewandel in der Region gezielt unterstützt. Es wird erwartet, dass der Programmvorschlag auf den Ergebnissen und Produkten laufender und früherer Projekte aufbaut, die vom IKI und anderen Gebern finanziert sind.

Modul 1: Unterstützung für die Umsetzung der NDC- und Green Growth-Policies, einschließlich Green Finance und Green Business

- Integration von Green Growth, Klimaschutzmaßnahmen und SDGs in nationale, sektorale und subnationale/kommunale Masterpläne im Einklang mit dem neuen Masterplangesetz sowie in deren Budgetierung und mehrjährige Investitionspläne.
- Aufbau einer kohärenten, auf Priorisierungskriterien basierenden, NDC-Green Growth-Pipeline bankfähiger Projekte, inklusive Machbarkeitsvorstudien, die auf eine Privatsektor-Finanzierung und auf Partnerschaften des öffentlichen und privaten Sektors in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz abzielen.
- Entwicklung innovativer Policies und Finanzierungsmechanismen zur Weiterentwicklung von Green Business-Konzepten und von Maßnahmen zur Förderung von Green Growth und Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) und zur Gewinnung privaten Kapitals für die Umsetzung der vietnamesischen NDC- und Green Growth-Strategie.

- Entwicklung eines Priorisierungsmechanismus im Einklang mit dem bestehenden "Green Investment Catalogue" der Vietnamesischen Zentralbank (*State Bank of Vietnam* - SBV) und der geplanten "Guidelines on Classification of Public Investment for Climate Change and Green Growth" (Handreichung zur Klassifizierung öffentlicher Klimaschutzinvestitionen und grünem Wachstums). Entwicklung von politischen Rahmenbedingungen und Finanzmechanismen, die dazu beitragen, die Finanzströme zur Erreichung des Pariser Abkommens anzupassen und eine Marktnachfrage nach grünen Finanzprodukten zu schaffen, wie z.B. die Herausgabe von Richtlinien und Kriterien für Green Government und Commercial Bonds (nach Prinzipien des Verbands Südostasiatischer Nationen (*Association of Southeast Asian Nations* - ASEAN) - oder Climate Bond Prinzipien).
- Unterstützung bei der Umsetzung des "Green Banking Development Plan" (Plan für die Entwicklung von Grünem Bankwesen) der SBV durch Trainings, Policies und Zugang zu Finanzmitteln (z.B. durch die Einrichtung eines "Green Finance Fund / Green Credit Facility").

Modul 2: Energiewende und Zugang zu erneuerbaren Energien für alle

- Unterstützung der Vietnamesischen Regierung bei der Entwicklung eines nachhaltigen Energiesektors, z.B. bei der Umstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien; bei Entwicklungen in der Energieerzeugung, der Stromnetzkapazität und des Managements für einen hohen Anteil an erneuerbarer Energien; bei der Gewährung eines nachhaltigen Zugangs zu erneuerbarer Energie für alle, einschließlich netzunabhängiger Elektrizität; bei der Verbesserung der nationalen Energiesicherheit und der Energiehandelsbilanzen; bei der Energiepreisgestaltung einschließlich Einspeisevergütungen; bei der Genehmigung von erneuerbaren Energieprojekten; jeweils mit Steigerung von Inlandsanteilen (*Local Content*) und der Entwicklung von Industrie und Privatsektor. Es wird eine weitreichende Zusammenarbeit mit den relevanten Interessengruppen in diesem Prozess erwartet.
- Unterstützung der Vietnamesischen Regierung und des Privatsektors, besonders im Hinblick auf KMU, bei der Regulierung, Finanzierung und Umsetzung der Pläne und Projekte im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz, z.B. grüne Finanz- und Bankdienstleistungen für KMU (einschließlich "impact businesses" mit sozialen und ökologischen Zielen). Auch die Anwendung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in Kleinstunternehmen und die Entwicklung von Offshore-Windenergie mit positiven Nebeneffekten für Fischerei und Küstenschutz ist hierbei von Interesse.
- Unterstützung der Vietnamesischen Regierung und des Privatsektors bei der Umsetzung des Nationalen Energieeffizienzprogramms (*National Energy Efficiency Programme* - VNEEP) III und des Nationalen Aktionsplans für Energieeffizienz (*National Energy Efficiency Action Plan* - NEEAP)

durch die Entwicklung von Innovationen und die Umsetzung von Pilotprojekten, z.B. im Bereich erneuerbare Energien in Industrieparks, effiziente Kühlung in der Fischerei, Aquakultur und Landwirtschaft; industrielle Prozessen; Groß-/Hochhausbauten und/oder Wohnbausektor.

4. Anforderungen an Programme

In diesem Kapitel werden allgemeine fachliche Kriterien genannt, nach denen die Auswahl erfolgt und/oder die für die Durchführung der Programme relevant sind:

Transformation

Der transformative Charakter des Programmkonzepts sollte durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- Durch das Programm wird eine substanzielle und messbare Verbesserung gegenüber eines Business-As-Usual-Verlaufs erreicht (Ambition des Programms).
- Durch das Programm werden Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungsträgern bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt.
- Durch das Programm werden irreversible oder nur schwer umkehrbare Schritte in Richtung einer klimafreundlichen Entwicklung umgesetzt (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z.B. durch Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur *at scale*).
- Das Programmkonzept ist in anderen Ländern/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar, so dass erfolgreiche Effekte über das Programm hinaus Wirkung erzielen können.

Innovation

Die IKI fördert Ansätze mit Innovationskraft, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten.

Synergien mit anderen Programmen und Aktivitäten

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen, zu laufenden und früheren Fördermaßnahmen des Bundes, der Europäischen Union sowie nationaler und internationaler Geber zu prüfen. Je mehr das vorgesehene Programm in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/abgeschlossenen Programm ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung bzw. Anknüpfung darzulegen. Insbesondere die Aktivitäten anderer laufender oder abgeschlossener IKI-geförderter Projekte und Programme müssen berücksichtigt werden.

IKI-Safeguards

Die Programme müssen während der Durchführung die IKI-Safeguards, die angelehnt an die IFC-Performance Standards entwickelt wurden, berücksichtigen (abrufbar unter [Safeguards für IKI](#)). Der IKI-Safeguard-Ansatz stellt sicher, dass Risiken mitgedacht und gesteuert werden und unterliegt universellen Leitprinzipien, wie z.B. der Einhaltung der Menschenrechte. Für die Konzipierung der Programme ist eine umfassende Risikobewertung und die Entwicklung von Strategien zum Umgang mit potentiellen Risiken notwendig. Die entsprechenden Risiken und Strategien sind in der Skizze so präzise wie möglich darzulegen.

Wirkungsmonitoring

Die Programme müssen auf ihre Wirkung und Wirksamkeit überprüfbar sein und sich an der Wirkungslogik der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientieren (vgl. [Guidelines on results-based project/programme planning and monitoring](#)). Indikatoren müssen spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitlich terminiert (SMART) sein.

Gender Mainstreaming und Partizipation

Innerhalb der IKI gilt der integrale Ansatz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Wo sinnvoll und durchführbar, ist die Zuordnung geschlechtsspezifischer Aspekte innerhalb des Programms sowie die Planung von Maßnahmen zum Empowerment für den Ausgleich der bestehenden Diskriminierung von Frauen, aber auch anderer benachteiligter Bevölkerungsgruppen (z.B. Jugendliche, indigene Gruppen), erwünscht.

Transparenz

Informationen zu laufenden und neu zugesagten Programmen aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz müssen entsprechend des International Aid Transparency Initiative (IATI)-Standards (vgl. [IATI-Daten](#)) veröffentlicht werden. Programmbezogenes Wissen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und bereit zu stellen.

Nachhaltigkeit der Programmwirkung

Aus dem Programmkonzept muss ersichtlich sein, wie die Programmaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung durch die IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben. In den letzten beiden Jahren der Programmlaufzeit muss ein Fokus der Aktivitäten darauf liegen dies sicherzustellen („Exit-Strategie“). Eine Aufstockung oder Verlängerung des Programms ist nicht vorgesehen.

Evaluierung

Die Programme werden auf ihre Wirksamkeit extern evaluiert. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten hierfür zur Verfügung zu stellen.

5. Politische Partner

Für die Umsetzung der Programme muss die Regierung des Partnerlandes ein ausdrückliches Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland beim Klimaschutz oder der Erhaltung der Biodiversität haben. Bereits in der ersten Auswahlphase ist eine politische Unterstützung von der Partnerregierung anzuführen und eine Kontakt-/Referenzperson in der Regierung des Partnerlandes (politischer Partner) anzugeben. In der zweiten Auswahlphase entwickelt die Durchführungsorganisation mit Unterstützung des BMU eine gemeinsame Vereinbarung mit der Partnerregierung.

6. Anforderungen an Durchführungsorganisationen

Folgende Institutionen können sich bewerben: Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus dem In- und Ausland, Durchführungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland, Institutionen in den Partnerländern (unter anderem akkreditierte nationale Umsetzungsorganisationen bei internationalen oder multilateralen Organisationen) sowie multilaterale Organisationen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Entwicklungsbanken, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen.

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung als Konsortium, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Die Konsortien müssen jeweils einen Verbundkoordinator benennen. Der Verbundkoordinator wird alleiniger Vertrags- oder Vereinbarungspartner des BMU. Er ist ausschließlicher Empfänger von direkten Zahlungen des BMU und verantwortlich für die haushaltrechtliche Durchführung des Programms. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Mit allen weiteren Durchführungsorganisationen ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen (siehe Anhang II); diese sollte – soweit möglich – in ihren Grundzügen bereits Teil der Bewerbung im Skizzenverfahren sein. Durchführungsorganisationen können mehr als eine Skizze in unterschiedlichen Konstellationen von Konsortien einreichen.

Der Verbundkoordinator muss zwingend folgende Kriterien erfüllen:

- Er muss seit mindestens fünf Jahren Programme im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern vor Ort umsetzen.

- Das jährliche BMU-Programmfördervolumen darf nicht höher sein als der jährliche Umsatz des Verbundkoordinators gemessen an den letzten drei nachzuweisenden Geschäftsjahren.
- Der Verbundkoordinator muss seinen Zugang zu den für die Umsetzung relevanten Stakeholdern im Partnerland darstellen.
- Er muss umfassende Expertise über und Erfahrung zur Projektumsetzung in Vietnam sowie
- fachliche Expertise in den thematischen Förderschwerpunkt haben.

Des Weiteren wird die Eignung des Konsortiums nachfolgenden Kriterien bewertet:

- Eignung des Verbundkoordinators (fachliche, administrative und Managementkompetenzen)
- Eignung der weiteren Durchführungsorganisationen (fachliche und administrative Kompetenzen)
- Stimmigkeit der Rollen- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Konsortiums

7. Art, Umfang und Dauer der Förderung

Finanzierungsnotwendigkeit durch öffentliche Mittel

Eine Förderung durch die IKI ist nur möglich, wenn die Umsetzung des beantragten Programmes ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist.

Fördervolumen

Im Rahmen dieser Förderinformation beträgt das Gesamtfördervolumen des BMU 30 Millionen EUR. Geplant ist die Umsetzung von zwei bilateralen Programmen mit einem Fördervolumen von je 12 Millionen EUR bis zu 15 Millionen EUR.

Förderlaufzeit

Die Programmlaufzeit beträgt zwischen fünf und sieben Jahren.

Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen

Eine angemessene Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen sind in der Regel Voraussetzung für eine Förderung. Die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel zur Finanzierung der förderfähigen Ausgaben wird begrüßt. Des Weiteren sind Kooperationen mit Programmen, die von anderen Gebern finanziert werden, denkbar. Die Kofinanzierung oder die Finanzierung von Sachleistungen durch nationale, regionale oder Bezirksregierungen und/oder privater Akteure sind ein wichtiger Aspekt bei der Endauswahl. Beabsichtigte oder bereits zugesagte Drittmittel für das vorgeschlagene Programm sind mit dem jeweiligen konkreten Förderbetrag anhand einer Finanzierungszusicherung nachzuweisen.

Beginn der Programmumsetzung

Programme dürfen mit der Umsetzung ihrer Aktivitäten zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht begonnen haben.

Einbindung lokaler Akteure

Von den Konsortien wird erwartet, dass idealerweise 50% der Fördermittel durch nationale Akteure in den Partnerländern umgesetzt werden. Als nationale Akteure gelten Durchführungsorganisationen sowie Unterauftragnehmende, die eine offizielle Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht besitzen. Politische Partnerinnen und Partner sind als nationale Akteure im Programm auszuschließen, da hierfür eine finanzielle Unterstützung unzulässig ist.

Wirtschaftlichkeit

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Programmziels erforderlich sind. Ausgabeneffizienz und eine sparsame Verwendung der Mittel sind bei der Durchführung darzulegen. Zuwendungen auf Kostenbasis an den Verbundkoordinator sind nicht vorgesehen, da eine Weiterleitung der Fördergelder hier nicht zulässig ist.

Klimaneutralität der Programmaktivitäten

Das BMU befürwortet Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen aus Dienstreisen (z. B. durch Videokonferenzen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, Programmaktivitäten und Investitionen aus Programmmitteln möglichst klimaneutral, ressourceneffizient und umweltschonend zu tätigen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, ist die Kompensation förderfähig. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (weitere Informationen dazu sind [hier](#) sowie im Ratgeber „[Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte](#)“ abrufbar).

Emissionszertifikate

Um die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und den deutschen Klimafinanzierungsbeitrag sicherzustellen, dürfen durch IKI-Programme generierte Emissionszertifikate oder sonstige Emissionsgutschriften weder während noch nach der Programmlaufzeit gehandelt werden. In der Gesamtfinanzierung, der durch die IKI geförderten Programme, dürfen daher Finanzierungsbeiträge aus dem Verkauf solcher Emissionszertifikate oder sonstiger Emissionsgutschriften nicht vorgesehen werden. Ausgenommen hiervon sind Emissionsgutschriften auf dem non-compliance-Markt, soweit sie den dazu vorgesehenen Leitlinien der IKI entsprechen und nachweislich für die nachhaltige

Finanzierung von Klimaschutzprogrammen im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung verwendet werden.

Ausschluss von Leistungen

Luxusgüter, umweltschädliche und militärische Güter (u.a. Schusswaffen), Technologien und Anlagen oder auf solche Verwendungszwecke gerichtete Leistungen sind ausnahmslos von einer Förderung ausgeschlossen.

8. Zuwendungsbestimmungen

Programme von Akteuren aus dem In- und Ausland werden durch Zuwendungen gefördert. Für die Durchführung der Fördermaßnahmen im Rahmen der IKI gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Programmförderung (ANBest-P).

Bei Zuwendungen an ausländische Durchführungsorganisationen werden den ANBest-P entsprechende Regelungen Vertragsbestandteil.

Bei Zuwendungen an multilaterale Entwicklungsbanken sowie Organisationen und Programme der Vereinten Nationen gelten die jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Mustervereinbarungen.

Programme von Durchführungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland werden nach den für diese Einrichtungen geltenden Bestimmungen und Konditionen gefördert.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Dem BMU oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in das Programm betreffende Bücher, Daten und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Antragstellende müssen sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation und Zweck des Zuschusses bekannt geben.

Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen können der Zuwendungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und die jeweils beantragte Förderhöhe bestehen nicht. Vielmehr entscheidet das BMU aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Auswahlprozess

Mit der Betreuung des Förderprogramms und der Abwicklung der Antragsformalitäten hat das BMU die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt.

IKI Sekretariat
Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Köthener Straße 4
D-10963 Berlin
E-Mail: iki-secretariat@z-u-g.org

Das IKI-Auswahlverfahren ist zweistufig: (1) Einreichung einer Programmskizze; (2) Einreichung des vollständigen Programmvorschlags nach der offiziellen Aufforderung zur Einreichung eines Programmvorschlags

- 1) Für die erste Verfahrensstufe werden Programmskizzen in englischer Sprache auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die Onlineplattform eingereicht. Dabei gilt folgender Stichtag: **30. April 2020.**
- 2) Für dieses Auswahlverfahren (geplanter Programmstart: frühestens Anfang 2021) werden nur Programmskizzen berücksichtigt, die fristgerecht bis 24 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit, MESZ) über die Onlineplattform eingegangen sind. Das BMU trifft unter allen Programmskizzen, die die zwingenden Voraussetzungen erfüllen, eine Vorauswahl. Diese werden anhand der in der Förderinformation beschriebenen formalen und fachlichen Kriterien begutachtet. Auf Basis der Ergebnisse der Begutachtung, der eigenen fachlichen Bewertung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft das BMU dann die Entscheidung, welche Skizzen in der zweiten Verfahrensstufe weiterverfolgt werden.
- 3) In der zweiten Verfahrensstufe wird der Verbundkoordinator über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert und aufgefordert, einen ausführlichen Programmvorschlag einzureichen. In der Vorbereitungsphase haben die Verbundkoordinatoren bis zu acht Monate Zeit diesen Programmvorschlag zu erstellen. Für die Vorbereitungsphase kann der Verbundkoordinator Gelder beantragen. Dies dient dazu gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern das Programm optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Die gewonnenen Ergebnisse sollen die Qualität des einzureichenden Programmvorschlags verbessern und Nachfragen während des Antrags- und Bewilligungsprozesses minimieren. Es muss eine Dokumentation hierzu erfolgen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe schriftlich bereitgestellt.

Anhang I: IKI-Auswahlkriterien

Die Programme werden vom BMU nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Ausschlusskriterien:

- Keine fristgerechte Einreichung über die Online-Plattform
- Keine Finanzierungsnotwendigkeit
- Keine Einstufung als ODA-Land
- Keine Übereinstimmung mit thematischem Förderschwerpunkt
- Fördervolumen zu hoch oder zu gering
- Förderlaufzeit mehr als 7 Jahre
- Programmumsetzung vor Skizzeneinreichung bereits begonnen
- Keine Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken
- Politische Absicherung nicht möglich
- Keine Anwendung des Wirkungsmonitorings (output, outcome, impact)
- Verletzung der Vorgaben zu Emissionszertifikaten
- Förderung von ausgeschlossenen Leistungen
- Nicht-Berücksichtigung der IKI-Safeguards

Kriterien für ein kohärentes und überzeugendes Programm:

- Das Programm hat ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt.
- Das Programm hat einen neuen Lösungsansatz bzw. bietet eine neue Lösung für eine Region an.
- Das Programm stellt die Anknüpfung an die Umsetzungslandschaft vor Ort sicher.
- Das Programm stärkt benachteiligte Bevölkerungsgruppen und fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- Das Programm gibt Antwort darauf, wie die Programmwirkungen nach Ende der Förderung erhalten und weiterentwickelt bleiben.
- Die Aufgaben- und Rollenverteilung sowie die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen sind stimmig.
- Die finanzielle Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Kofinanzierung) sind angemessen.
- Quote der Fördermittel, die an nationale Akteure gehen, ist angemessen.

Anhang II: Kooperationsvereinbarung

Ein Konsortium im Sinne dieser Förderinformation ist ein Zusammenschluss mehrerer rechtlich und wirtschaftlich selbständig bleibender Institutionen/Organisationen zur zeitlich begrenzten Durchführung eines vereinbarten Geschäftszwecks. In einem Konsortium wirken mindestens zwei Institutionen/Organisationen aus dem In- und Ausland (Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Durchführungsorganisationen, Entwicklungsbanken, Organisationen/Programme der Vereinten Nationen) zum Zweck der Durchführung eines gemeinsamen IKI-Programmes zusammen. Davon ausgenommen bleibt ein Leistungsaustausch mit Dritten im Auftragsverhältnis (Unterauftrag).

Die erfolgreiche Durchführung eines Programmes bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines fairen Umgangs der Programmpartnerinnen und -partner. Die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, d. h. die Rechte und Pflichten, regeln die Programmpartnerinnen und -partner in einem internen Abkommen („Kooperationsvereinbarung“). Gleichzeitig benennen die Programmpartnerinnen und -partner einen Verbundkoordinator, der im Konsens aller anderen weiteren Durchführungsorganisationen die interne Organisation und externe Vertretung des Konsortiums übernimmt.

Die Kooperationsvereinbarung der Durchführungsorganisationen über Art und Aufgabenteilung im gemeinsamen Programm muss in Stufe 2 mit dem Programmvorschlag eingereicht werden. Sie ergänzt die der Förderung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Programmpartnerinnen und -partnern und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten. Die Programmpartnerinnen und -partner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das BMU oder die ZUG erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Durchführungsorganisationen über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Benennung eines Verbundkoordinators
- Benennung weiterer Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten die Durchführungsorganisationen folgende Punkte untereinander regeln:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Programmpartnerinnen und -partner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Programmlaufzeit
- Sichtbarkeit der Programmpartnerinnen und -partner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z. B. das Einschalten einer Mediation